

Besondere Bedingungen für die Risikoversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Risikoprüfung (BBRiV 01/2012)

Sehr geehrtes Mitglied!

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Inhaltsverzeichnis

Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen?	§ 1
Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?	§ 2
Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen bzw. Beiträge?	§ 3
Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?	§ 4
Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?	§ 5

§ 1 Nach welchem Maßstab erfolgt die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen kann gemäß einer der folgenden zwei Möglichkeiten erfolgen. Die gewünschte Erhöhungsform ist von Ihnen im Versicherungsantrag anzugeben.

1. Der Beitrag für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöht sich jährlich um fünf Prozent des Vorjahresbeitrags bzw. - wenn das Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrisiko mitversichert ist - um zwei Prozent des Vorjahresbeitrags.
2. Die Versicherungssumme erhöht sich jährlich um fünf Prozent der ursprünglichen Versicherungssumme bzw. - wenn das Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrisiko mitversichert ist - um zwei Prozent der ursprünglichen Versicherungssumme.

(2) Die Beitragserhöhung nach Absatz 1 Ziffer 1 bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen nach Absatz 1 Ziffer 2 hat höhere Beiträge zur Folge. Alle Leistungserhöhungen erfolgen ohne erneute Risikoprüfung.

(3) Die Erhöhungen erfolgen bis ein Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch nicht länger, als bis die versicherte Person das rechnerische Alter *) von 50 Jahren erreicht hat.

§ 2 Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

§ 3 Wonach errechnen sich die erhöhten Versicherungsleistungen bzw. Beiträge?

(1) Die Errechnung der Versicherungsleistungen bei der Erhöhungsform nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bzw. die Ermittlung des höheren Beitrags bei der Erhöhungsform nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgt nach dem am Erhöhungstermin erreichten rechnerischen Alter *) der versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer, dem vereinbarten Tarif und den ursprünglichen Annahmebedingungen (z. B. vereinbarter Beitragszuschlag). Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge; die Beiträge erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Versicherungsleistungen.

(2) Sind Zusatzversicherungen eingeschlossen, werden ihre Versicherungsleistungen - sofern in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist - im selben Verhältnis wie die der Hauptversicherung erhöht. Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, können Sie mit uns vereinbaren, die versicherte Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente bei der Erhöhungsform nach § 1 Abs. 1 Ziffer 2 nicht zu erhöhen.

Für die Berechnung der erhöhten Versicherungsleistungen bzw. Beiträge für die Zusatzversicherungen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4 Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

(1) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen. Entsprechende Anwendung findet auch der Paragraph „Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?“ der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen.

(2) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag setzt die Fristen in den Paragraphen der Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Selbsttötung nicht erneut in Lauf.

§ 5 Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.

(4) Ist in Ihrer Versicherung das Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrisiko mitversichert, erfolgen keine Erhöhungen, solange Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ganz oder teilweise vorliegt.

*) Das rechnerische Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Erhöhung und dem Geburtsjahr.